Die genannten Ahndungen des Stadtmagistrats zugezogen hat; so wollen ihm doch dermalen keine Rücksicht mehr haben, sondern nur in Rücksicht gegen in dem unterstadtbaumeisteramtlichen Parere enthaltenen Bedingnissen auf 2 Jahre Probe die Zimmermeistersgerechtsamen denselben auszuüben gestatten, weil einerseits gegründete Hoffnung, er werde die vorgeschriebenen bedingnisse erfüllen, vorhanden, und anderer Seits durch einen etwa behaupteten Anstand die Sache noch mehr verschlimmert würde.

75.

Unterstadtbaumeisteramtliches Parere: bei dem umstande, wo das hiesige Publicum weder mit Zimmer noch Maurermeistern am besten nicht versehen ist; so dürfte es wohl gut seyn, wenn der Zimmerer, der, wann er will, ein ganz geschickter Arbeiter und Zeichner ist, auf etwa 2 jährige Probe aufgenommen würde, um aber seinen Stolz und Eigenmächtigkeiten Schranken zu setzen, wären ihm der Magistrat selben die in seinem Bericht entworfenen bedingnisse bei der aufnahme gesetzt würden.

76.

Anzeige vom Unterstadt-